



Broschüre – Vorgehen bei einem Todesfall

Erste Schritte

Todesfall zu Hause

Ist der Todesfall zu Hause eingetreten, benachrichtigen Sie den Hausarzt. Dieser ist verpflichtet, den Tod festzustellen und anschliessend eine ärztliche Todesbescheinigung auszustellen.

Todesfall im Spital oder in einem Alters- und Pflegeheim

Sie müssen sich weder um einen Arzt noch um die ärztliche Todesbescheinigung kümmern. Dies wird direkt durch das Spital bzw. die Heimleitung organisiert.

Nicht natürlicher Todesfall

Von einem «aussergewöhnlichen Todesfall» spricht man bei Unfällen, Suizid oder Verbrechen. In diesen Fällen ist die Polizei zu benachrichtigen.

Bestattungsunternehmen

In einem nächsten Schritt ist ein Bestattungsunternehmen anzubieten.

Bestattungsinstitut Uri und Umgebung Marco Gisler
www.bestattungen-uri.ch

041 870 59 59

Abschied Bestattung Florian Baumann
www.abschiedbestattung.ch

079 700 44 88

Das Bestattungsunternehmen kann zu jeder Tages- und Nachtzeit benachrichtigt werden. Dieses besorgt die Einsargung und die Überführung in die Totenkapelle. Machen Sie sich Gedanken über die Bestattungsart (Kremation oder Erdbestattung). Dies ist wichtig für die richtige Sarg- und Urnenwahl beim Bestatter.

Bestattungsarten

Bestattungswünsche können zu Lebzeiten schriftlich festgehalten und bei der Gemeinde Schattdorf deponiert werden. Falls keine Angaben über die Form der Bestattung vorliegen, entscheiden die Hinterbliebenen darüber. Die Tarife für Bestattungen richten sich nach der Friedhofverordnung (FV).

Eine Kremation oder Erdbestattung kann frühestens 48 Stunden (2 Tage) nach Eintritt des Todes, jedoch in der Regel nicht später als 96 Stunden (4 Tage) erfolgen.

Kremation

Der Bestatter nimmt die Anmeldung der Kremation vor. Der Bestattungstermin kann erst festgelegt werden, wenn der Zeitpunkt der Kremation bekannt ist.

Nach Absprache bringt der Bestatter die Urne in die Totenkapelle oder nach Hause. Die Urne kann auch von den Angehörigen selber im Krematorium Seewen abgeholt werden (am Tag nach der Kremation, vormittags zwischen 9.00 und 10.00 Uhr).

Falls die Urne anschliessend in der Totenkapelle Schattdorf aufgebahrt wird, bitten wir Sie um telefonische Kontaktaufnahme mit dem Sakristan.

Sakristan

Beat Zraggen

Tel. 079 570 13 31

Meldung bei der Gemeinde Schattdorf

Melden Sie den Todesfall sobald als möglich, spätestens aber innert 2 Tagen bei der Gemeindeverwaltung Schattdorf. Es ist keine Terminvereinbarung notwendig. Bitte bringen Sie folgende Unterlagen mit:

- ärztliche Todesbescheinigung (bei Tod zu Hause)
- Familienbüchlein (sofern vorhanden)
- Letztwillige Verfügung oder Ehe- und Erbvertrag (sofern vorhanden)
- Ausländerausweis (bei ausländischen Staatsangehörigen)

Zusätzlich wird folgende Angabe benötigt:

- Kontaktperson (vorgängig unter den Erben absprechen)

Meldung beim Pfarramt

Wenn eine kirchliche Bestattungsfeier vorgesehen ist, besprechen Sie dies bitte direkt mit dem zuständigen Pfarramt.

Römisch-katholisches Pfarramt

Pfarrhofstrasse 2

6467 Schattdorf

Tel. 041 870 13 31 / E-Mail pfarramt-schattdorf@bluewin.ch

Evangelisch-reformierte Landeskirche Uri

Bahnhofstrasse 29

6460 Altdorf

Tel. 041 870 86 80 / E-Mail info@ref-uri.ch

Finanzen

Die Bestattung ist aus dem Nachlass des Verstorbenen zu bezahlen. Haben Sie Kenntnis oder Bedenken, dass der Nachlass überschuldet ist, so teilen Sie dies der Gemeindeverwaltung unverzüglich mit. Andernfalls bleiben die Angehörigen für die ausgelösten Aufträge verantwortlich.

Todesanzeigen

Die Angehörigen können die Todesanzeige entweder selber aufsetzen oder dabei die Unterstützung der Redaktion in Anspruch nehmen. Unter Umständen ist ein sofortiger Telefonanruf von Vorteil (Aufgabefrist).

Gisler 1843 AG

Gitschenstrasse 9

6460 Altdorf

www.gisler1843.ch

Tel. 041 874 18 43 / E-Mail info@gisler1843.ch

Urner Zeitung

www.luzernerzeitung.ch

Tel. 041 429 52 52 / E-Mail inserate-lzmedien@chmedia.ch

Diverses

Todesschein

Der Todesschein wird auf Verlangen gegen Gebühr beim zuständigen Zivilstandsamt des Todesortes ausgestellt. Der Todesschein wird in der Regel für Banken, Versicherungen, Krankenkasse, Pensionskasse etc. benötigt.

Testament und letztwillige Verfügung

Falls eine letztwillige Verfügung (Testament, Ehe- oder Erbvertrag) vorhanden ist, ist diese umgehend bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Dabei ist es unerheblich, ob die Formvorschriften erfüllt sind (Art. 556 ZGB). Die Gemeindeverwaltung ist für die Eröffnung der letztwilligen Verfügung zuständig.

Erbenbescheinigung

Banken und Grundbuchämter verlangen in der Regel eine Erbenbescheinigung. Diese kann bei der Gemeindeverwaltung Schattdorf, Zentrale Dienste, mittels Formular bestellt werden. Die Erbenbescheinigung kann frühestens nach Ablauf eines Monats seit der Mitteilung an die Beteiligten ausgestellt werden (Art. 559 ZGB).

Steuerinventar

Nach dem Tod einer steuerpflichtigen Person wird ein Steuerinventar aufgenommen. Die erbberechtigten Personen sind verpflichtet, bei der Inventuraufnahme mitzuwirken. Das Steuerinventar basiert grundsätzlich auf den Angaben in der Steuererklärung «unterjährige Steuerpflicht». Die Steuererklärung «unterjährige Steuerpflicht» wird in der Regel nicht vor Ablauf eines Monats nach dem Todesfall der Vertreterin beziehungsweise dem Vertreter der erbberechtigten Personen zum Ausfüllen zugestellt. Es kann ohne Umstände eine frühere Zustellung verlangt werden.

Ist eine Versiegelung der Wohnung durch die Gemeinde gewünscht (z. B. bei alleinstehenden Personen), können Sie sich bei der Gemeindeverwaltung melden.

Schattdorf, im Mai 2025

Checkliste für Angehörige

Erste Schritte

- Arzt benachrichtigen (bei Tod zu Hause)
- Polizei (Tel. 117) informieren (bei Unfall / Verbrechen / Suizid)
- Benachrichtigung der Angehörigen und allenfalls Arbeitgeber
- Bestattungsunternehmen informieren
- Entscheid Bestattungsart (Kremation oder Erdbestattung)

Grabart wählen

- Gemeinschaftsgrab Erdbestattung
- Urnengrab Urnenhaingrab

Meldung bei der Gemeinde Schattdorf

Bitte folgende Dokumente mitbringen:

- ärztliche Todesbescheinigung im Original (bei Tod zu Hause)
- Familienbüchlein (falls vorhanden)
- letztwillige Verfügung (Testament, Ehe- oder Erbvertrag, falls vorhanden)
- Ausländerausweis, Familienregisterauszüge (bei ausländischen Staatsangehörigen)

Meldung beim Pfarramt (bei kirchlicher Bestattungsfeier)

- Bestattungstermin vereinbaren (Bestattung in Schattdorf um 09.30 Uhr)
- Rahmen Bestattungsfeier definieren (Lebenslauf, Chor/Musik etc.)

Todesanzeige

- Redaktion kontaktieren (Aufgabefrist beachten)

Mitteilung Todesfall

- Angehörige, nahe Bezugspersonen
- Arbeitgeber
- Vermieter
- Gläubiger
- Banken
- Krankenkasse
- Pensionskasse
- Versicherungen
- Vereine und Institutionen
- _____
- _____

Die Sozialversicherungsstelle Uri (AHV/IV/EL) wird durch die Gemeinde Schattdorf informiert.

Buchhaltung

- Depot/Saldobestätigung per Todestag
- Daueraufträge stoppen
- Lastschriftverfahren (LSV) aufheben
- Rückforderungen
- Rechnungsruf/öffentliches Inventar erwünscht
(innert Monatsfrist an Gemeinde melden)
- Steuerinventar (wird durch Gemeinde zugestellt)
- Steuererklärung per Todestag ausfüllen (wird durch Gemeinde zugestellt)
- _____
- _____

